

Richtlinien für Baubegleitende Qualitätssicherung am Passivhaus

1. Zielsetzung des Klima Partner Programms

Das Mainova Klima Partner Programm verfolgt das Ziel der Verminderung von Kohlendioxid-Emissionen und insgesamt umweltschonender Energieverwendung.

In diesem Sinne soll die Bezuschussung der Projekte dazu beitragen, die Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie in möglichst sparsamer, umweltverträglicher, ressourcenschonender, rationeller und gesamtwirtschaftlich kostengünstiger Weise voranzutreiben.

Die nachfolgenden Klima Partner Richtlinien sind maßgeblich für die Vergabe einer Förderung nach dem Klima Partner Programm. Bei Zustandekommen des Mainova Klima Partner Vertrages werden diese Richtlinien mit der Verpflichtung zur Einhaltung Bestandteil desselben.

2. Gegenstand der Förderung

Durch das Mainova Klima Partner Programm wird eine Baubegleitende Qualitätssicherung nach den Vorgaben dieses Förderprogramms für sich in der Planung befindliche Passivhäuser gefördert. Weiterhin werden die zwei, für das Bauvorhaben erforderlichen, Blowerdoor Tests aus dem Klima Partner Programm finanziert.

Im Rahmen der Baubegleitenden Qualitätssicherung hat der Planer eines Passivhaus-Objekts die Möglichkeit, seine Ansätze durch einen im Passivhaus-Bau erfahrenen Prüfer auf Plausibilität, Realisierbarkeit und tatsächliche Ausführbarkeit überprüfen zu lassen.

Gefördert wird hierdurch die Fachkenntnis sowohl im Planungs- als auch im Ausführungsstadium durch eine rein beratende Tätigkeit. Die an das Passivhaus zugrunde gelegten Anforderungen orientieren sich an aktuellen Untersuchungen und Richtlinien des Passivhausinstituts Darmstadt.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Standort

Das zu errichtende Passivhaus muss im Netzgebiet (Strom- und/oder Gasnetzgebiet) der Netzdienste Rhein Main (NRM) liegen. Eine Förderung erfolgt nicht für Gebäude in von Mainova mit Fern- und Nahwärme versorgten Gebieten.

3.2 Versorgungsbedingung für Liegenschaften im Stromnetzgebiet der Mainova AG

Falls der Projektträger noch keine ÖkaWe-Partnerschaftserklärung abgegeben hat, so ist an eine Förderung die Bestellung von ÖkaWe-Strom (aus regenerativen Energien) im Umfang von 500 kWh/Jahr bis hin zum gesamten Jahresverbrauch gebunden.

Die Versorgung zu diesen Konditionen erfolgt ab Einbau des Kundenzählers.

3.3 Weitere bauliche Anforderungen

In Einfamilienhäusern sowie Mehrfamilienhäusern mit einzelversorgten Wohneinheiten besteht eine Verpflichtung zum Einbau eines Wärmepumpen-Kompaktaggregates.

3.4 Durchführung der Blowerdoor Tests

Die beiden im Rahmen der Errichtung eines Passivhauses erforderlichen Blowerdoor Tests sind von dem beauftragten Unternehmen nach Maßgabe der DIN EN 13829, DIN 4108, sowie der EnEV durchzuführen.

4. Förderumfang

Der Projektträger erhält eine Baubegleitende Qualitätssicherung, die von einem in diesem Bereich erfahrenen Planungsbüro durchgeführt wird.

Weiterhin werden die zwei, für das Bauvorhaben erforderlichen, Blowerdoor Tests aus dem Mainova Klima Partner Programm finanziert.

Die Förderhöchstgrenze liegt hierfür bei insgesamt 600 Euro netto pro Messeinheit. Wobei unter einer Messeinheit max. zwei Wohneinheiten zu verstehen sind. Für jede weitere Wohneinheit innerhalb einer Messeinheit beträgt die Förderung 300 Euro netto.

Übersteigen die Kosten für beide Blowerdoor Tests zusammen die Grenze von 600 Euro netto pro Messeinheit, so sind diese Kosten vom Projektträger zu übernehmen.

5. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Mainova behält sich vor, einen Förderantrag abzulehnen, sofern er bereits durch andere Fördermaßnahmen ausreichend unterstützt wird.

Der Antragsteller hat daher gegenüber Mainova eventuell gewährte anderweitige Fördermittel offen zu legen. Mainova wird nach Sichtung der anderen Bezuschussungen entscheiden, ob und ggf. in welcher Höhe dem Antragsteller aus dem Mainova Klima Partner Programm Gelder zu gewähren sind.

6. Förderentscheidung

Die Förderentscheidung ergeht auf Grundlage des eingereichten Mainova Klima Partner Antrags und der Erfüllung dieser Klima Partner Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch zur Gewährung von Fördermitteln, auch bei Erfüllung aller in den Klima Partner Richtlinien genannten Voraussetzungen, besteht nicht.

7. Durchführung

Die Durchführung der Baubegleitenden Qualitätssicherung beginnt bereits im Planungsstadium, und vollzieht sich in insgesamt sechs Stufen, die je nach Baufortschritt durchgeführt werden. Der Projektträger ist dazu verpflichtet, den Bau ohne vorsätzliche Behinderungen voranzutreiben und entsprechend den Vorgaben der Baubegleitenden Qualitätssicherung mit dem Planungsbüro zusammenzuarbeiten.

Mainova behält sich vor, Projekte während der Durchführungsphase und nach Abschluss der Maßnahme auf Einhaltung dieser Richtlinien und der Vereinbarkeit mit der Zielsetzung des Mainova Klima Partner Programms hin zu überprüfen.

Der Projektträger verpflichtet sich weiterhin, nach Abschluss der Maßnahme, dem Energiereferat der Stadt Frankfurt, unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, einen ausgefüllten Fragebogen über die Zusammenarbeit mit den am Bau des Passivhauses beteiligten Firmen zukommen zu lassen.